



Bezirksverband Mittelfranken

Gerhard Gronauer, Stelzergasse 15, 91788 Pappenheim
Tel. 09143/837105 – Fax: 09143/1203 – Mail: vorsitzender@mittelfranken.bllv.de

Neu: Elternzeit kann für Mutterschutz unterbrochen werden

(aus einer Information des BBB-Vorsitzenden Rolf Habermann)

Gute Nachricht für werdende Mütter, die sich in Elternzeit befinden: Auf Initiative des Bayerischen Beamtenbundes/BLLV können ab sofort werdende Mütter ihre Elternzeit vorzeitig beenden, um die Zeiten des Mutterschutzes (sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt) in Anspruch zu nehmen. Dies war bisher nicht der Fall.

Der Vorteil liegt darin, dass sie jetzt während dieser Zeit einen Anspruch auf Besoldung haben, für Kolleginnen im Arbeitnehmerbereich entsteht damit ein Anspruch auf Mutterschutzgeld sowie den entsprechenden Arbeitgeberzuschuss. Hintergrund ist eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes.

Ganztageschulen werfen viele Fragen auf

In letzter Zeit häufen sich die Anfragen wegen der Belastung im Ganztageschulbetrieb. In den meisten Fällen geht es um die Anrechnung von Mittagsaufsichten und Vertretungen. Dem BLLV werden hier zum Teil stundenplanmäßige Einteilungen mitgeteilt, die absolut rechtswidrig sind. Hier wird Folgendes festgestellt:

Nach Abklärung mit den Dienstbehörden soll zur Mittagsbetreuung in erster Linie externes Personal eingeteilt werden. Dies ist **NICHT** primäre Aufgabe der Lehrerinnen und Lehrer. Es muss sichergestellt werden, dass die Aufgabe für das externe Personal bewältigt werden kann. Muss dennoch aus diversen Gründen Lehrpersonal zur Mittagsaufsicht eingesetzt werden, so ist die KMBek vom 1.8.2011 zu beachten. Dort heißt es wörtlich: „Soweit die jeweilige Schule in ihrem individuellen Konzept den Einsatz von Lehrerwochenstunden vorsieht, die keine Vor- und Nachbereitungszeit erfordern, soll sie dafür eine abweichende Verrechnung dergestalt vorsehen, dass ein Einsatz im Umfang **von bis zu** 90 Minuten einer Stunde der Unterrichtspflichtzeit der Lehrkraft entspricht.“ Diese Bestimmung definiert eindeutig eine **Höchstgrenze**. Aus der Formulierung „bis zu“ geht eindeutig hervor, dass auch andere Verrechnungen (z.B. 60 oder 75 Minuten Aufsicht für eine Unterrichtsstunde Anrechnung) möglich sind. An den meisten Schulen werden auch beschäftigtenfreundlichere Lösungen gefunden. Wenn eine Schule die Mittagsaufsicht nicht in Anrechnung der Unterrichtspflichtzeit bringt, so begeht die Schulleitung eine vorsätzliche Dienstpflichtverletzung.

Dasselbe gilt auch für Verstöße gegen die Arbeitszeitverordnung (AzV). Dort heißt es in §8 Abs. 2 Satz 3: „Die Arbeit ist spätestens nach sechs Stunden durch eine Pause von mindestens 30 Minuten zu unterbrechen.“ Unstrittig ist, dass eine Mittagsaufsicht zur Arbeitszeit zählt.

Es können auch bei Bedarf z.B. zwei Aufsichtspersonen für drei Klassen während der Mittagszeit eingeteilt werden. Außerdem kann die volle Belastung nicht nur auf die Lehrkräfte im Ganztageschulbetrieb gelegt werden. Für Vertretungen sollen auch Lehrkräfte der Regelklassen herangezogen werden. Es muss gewährleistet sein, dass Vertretungen nicht zu einer Mehrarbeit führen dürfen.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Personalvertretungen verpflichtet sind, Verstöße hiergegen abstellen zu lassen. Nach Auffassung des BLLV ist die personelle Ausstattung insgesamt im Ganztageschulbetrieb zu dürrig. Externes Personal ist unterbezahlt und die zusätzlichen Lehrerstunden nicht hinreichend.

Dienstliche Beurteilung 2014 – rätselhafte Aussagen

Mit KMBek vom 7.9.2011 wurden die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung für den Beurteilungszeitraum 2011 bis 2014 festgelegt. Im Wesentlichen bleiben die Bestimmungen der letzten Richtlinien erhalten. Dennoch haben sich einige wesentliche Punkte geändert. Der BLLV-Mittelfranken veröffentlicht auf seiner Homepage unter www.mittelfranken.bllv.de → Info → Sonder-Info „Beurteilung 2011 – 2014“ ein Sonder-Info zu den wichtigsten Bestimmungen.

Mittlerweile kommen bereits wieder Beschwerden hinsichtlich der Unterrichtsbesuche. Es wird sich über Aussagen von Vorgesetzten beschwert, dass bei jedem Beschäftigten jedes Jahr ein Unterrichtsbesuch stattfinden muss! Solche Aussagen entbehren jeglicher Grundlage und entspringen der freien Phantasie der-/desjenigen, die/der diese Aussagen getroffen hat. Hierzu gibt es weder eine rechtliche Bestimmung noch eine diesbezügliche Weisung. Es werden von den übergeordneten Behörden flexible Regelungen als richtig bezeichnet. So kann z.B. auch der Vortrag einer Beratungslehrkraft beim Elternabend zum Übertritt als „Besuch“ gewertet werden.

Immer wieder treten in bestimmten Regionen des Regierungsbezirkes Beschwerden darüber auf, dass Beurteiler mitten in die Unterrichtsstunde hineinplatzen, um dann die/den Betroffenen zu „überraschen“. Solche Vorgehensweisen sind unüblich. Dies entspricht nicht der allgemein üblichen Praxis. Zwar finden gemäß den Vorschriften Unterrichtsbesuche im Allgemeinen ohne Benachrichtigung statt. Damit ist jedoch die schriftliche Ankündigung per Brief gemeint, wie sie vor mehr als zehn Jahren vorgeschrieben war. Die Zeiten der sog. „pädagogischen Raubüberfälle“ gehören der Vergangenheit an. Sie zeugen auch von einem Klima des Misstrauens, der Geringschätzung und dem Grundgedanken der Defizitfahndung.

FDP will am Beamtentum für Lehrer „zündeln“

Presseberichten zufolge will gemäß einem Forderungskatalog ihres Landesparteitages die FDP den Beamtenstatus für Lehrer abschaffen. Dort heißt es wörtlich: „Nicht zuletzt auf Grund der erhöhten Personalautonomie der Schulen ist der Beamtenstatus der Lehrer abzuschaffen.“ Nach Aussagen der FDP-Landesvorsitzenden Sabine Leutheusser-Schnarrenberger haben sich angeblich die Spitzen von CSU und FDP bei einem internen Treffen auf einen Ausstieg geeinigt. In einem überregionalen Zeitungsartikel wird sie zitiert: „Wir haben uns im Koalitionsausschuss darauf verständigt, dass Lehrer auch als Angestellte eingestellt werden können.“ Die CSU weist jedoch empört eine Einigung in diesem Punkt zurück.

Wenig hilfreich sind dabei die immer wieder auftauchenden gerichtlichen Verfahren zum Streikrecht für Lehrer. Das Verwaltungsgericht Kassel hat nun ebenfalls zwei Lehrern Recht gegeben, die sich an einem Streik beteiligt und gegen eine diesbezügliche Missbilligung geklagt hatten. Auch dieses Gericht vertritt die Auffassung, dass Lehrern das Streikrecht zustehe, da sie keine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen. Eine solche Auffassung ist sehr gewagt, da damit Lehrer zu Beamten 2. Klasse werden. Dies führt geradewegs in das Angestelltenverhältnis für unseren Berufsstand.

Dienstreisen ab Dienort rechtens

Mit Urteil vom 27.7.2011 vertritt der BayVGH die Auffassung, dass die Regelung des Bayerischen Reisekostengesetzes mit der Bayerischen Verfassung vereinbar ist. Danach ist für die Fahrkostenkostenerstattung bei Dienstreisen dann der Dienort (=Schule) für die Abreise oder Ankunft maßgeblich, wenn der Dienort näher am Ziel der Dienstreise liegt als der Wohnort. Damit wurde leider das Ziel des BLLV, dass der Fahrkostenersatz für Dienstreisen immer ab dem Wohnort zu rechnen ist, nicht erreicht.

Hinweis/Vorankündigung: Ab sofort können Sie das Programm des Lehrertages 2012 (16.3. und 17.3.2012) auf unserer Homepage unter www.mittelfranken.bllv.de abrufen!

Der BLLV wünscht Ihnen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest sowie ein gesundes und glückliches Jahr 2012!

